

Übernahme der Tarifeinigung des öffentlichen Dienstes vom 30.09.2015 zum Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) zum 01.01.2016 in die Anlage 33 AVR

Die Beschlüsse der Bundeskommission
vom 10. Dezember 2015 und 17. März 2016
sowie der Beschluss der Regionalkommission Bayern vom 14. Januar 2016
zur Änderung der Anlage 33 AVR



Handreichung für Mitarbeitervertretungen

Fassung vom 28.04.2016

Herausgeber:
Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B
in der Erzdiözese München und Freising

DiAG-B MAV München und Freising
Hirtenstr. 4
80335 München
Tel.: 089 / 55169 - 496
Fax: 089 / 55169 – 402
www: [www: www.diag-mav-muenchen.de](http://www.diag-mav-muenchen.de)
E-Mail: diag-b.muenchen@web.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Geltungsbereich und Inkrafttreten der AK-Beschlüsse	4
2. Wesentliche Inhalte der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Anlage 33 AVR	5
2.1. Entgeltgruppen, deren Tabellenwerte erhöht werden	5
2.2. Neue Entgeltgruppen	6
2.3. Die neue Entgelttabelle der Anlage 33 AVR ab 01.01.2016	7
2.4. Neue Zuordnung von Tätigkeitsmerkmalen zu höheren Entgeltgruppen	8
2.5. Änderungen bei Stufenregelungen	10
2.6. „GruppenleiterInnen“ in der Entgeltgruppe S 9 der Anlage 33 AVR	11
2.7. Einrichtungsleitungen und deren ständige VertreterInnen	12
2.8. Sonstige Änderungen der Anlage 33 AVR	14
3. Durchführung der Höhergruppierung	15
3.1. Höhergruppierung durch Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe ..	15
3.2. Höhergruppierung auf Antrag	18
4. Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung	20

Einleitung

Die Gewerkschaften haben mit der „Aufwertungskampagne“ für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) große gesellschaftliche Aufmerksamkeit erzielt. Viele Caritas-Beschäftigte identifizierten sich mit den Inhalten der Aufwertungskampagne im öffentlichen Dienst und haben diese auf vielfache Weise solidarisch unterstützt.

Sowohl die Dienstgeber- und als auch die Mitarbeiterseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission strebten eine zeitnahe Übernahme der Tarifeinigung des öffentlichen Dienstes vom 30.09.2015 zum Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) an.

Änderungen der Tariftexte im öffentlichen Dienst, die erst nach der Sitzung der Bundeskommission am 10.12.2015 veröffentlicht wurden, erforderten einen nochmaligen „Korrektur-Beschluss“ der Bundeskommission.

Mit den Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.12.2015 und 17.03.2016 sowie der Regionalkommission Bayern vom 14.01.2016 erfolgt die Übernahme der Tarifeinigung des öffentlichen Dienstes vom 30.01.2015 zum Sozial- und Erziehungsdienst in die Anlage 33 zu den AVR nahezu identisch.

Im Gegensatz zum öffentlichen Dienst werden die Beschlüsse zum Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) mit den damit einhergehenden Verbesserungen für die Kolleginnen und Kollegen in der Anlage 33 AVR nicht zum 01.07.2015 wirksam, sondern erst zum 01.01.2016.

Im Ergebnis sind der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst vom 30.09.2015 zum Sozial- und Erziehungsdienst sowie die erzielten Veränderungen der Anlage 33 AVR (außerhalb einer regulären Tarifrunde) allenfalls als Einstieg in die Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienstes zu bewerten.

Wir wollen mit dieser Handreichung für Mitarbeitervertretungen Licht ins Dunkel der AK-Beschlüsse zum Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) und der jüngst vorgenommenen Änderungen der Anlage 33 zu den AVR bringen.

Es wird in der Handreichung auch darauf eingegangen, wie die Mitarbeitervertretungen bei der Umsetzung der Beschlüsse zum Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) und den Änderungen der Anlage 33 AVR zu beteiligen sind.

München, 18.04.2016

Werner Schöndorfer
Vorsitzender DiAG-B MAV

Werner Kotter
stellv. Vorsitzender DiAG-B MAV

1. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Regionalkommission Bayern hat am 14.01.2016 für die **rund 60.000 Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) der Caritas in Bayern zum 01.01.2016** die Beschlüsse der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 und 17. März 2016 zur Änderung der Anlage 33 AVR eins zu eins übernommen.

Damit wird die Tarifeinigung des öffentlichen Dienstes vom 30.09.2015 zum Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) nahezu identisch zum 01.01.2016 für die Anlage 33 AVR – Region Bayern - beschlossen.

Bitte beachten:

- Die oben **genannten Beschlüsse** der Bundeskommission und der Regionalkommission Bayern **betreffen ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, die unter die **Anlage 33 AVR** fallen !
- Zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission ist formal zwingend die 6-wöchige Einspruchsfrist des Diözesan-Bischofs und die anschließende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt vorgeschrieben.

2. Die wesentlichen Inhalte der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Anlage 33 AVR

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Beschlüsse der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 und 17. März 2016 sowie des Beschlusses der Regionalkommission Bayern vom 14. Januar 2016 zur Änderung der Anlage 33 AVR ausgeführt.

2.1. Entgeltgruppen, deren Tabellenwerte erhöht werden

Zum 01.01.2016 werden für folgende Entgeltgruppen der Anlage 33 AVR die Tabellenwerte erhöht:

- Entgeltgruppe **S 2**
- Entgeltgruppe **S 3**
- Entgeltgruppe **S 4**
- (neue) Entgeltgruppe **S 8a**
- (neue) Entgeltgruppe **S 8b**
- Entgeltgruppe **S 9**
 - ☞ Nur die **Stufen 3 bis 6** der Entgeltgruppe S 9 Anlage 33 AVR **werden erhöht.**
 - ☞ Die **Stufen 1 und 2** der Entgeltgruppe S 9 Anlage 33 AVR **werden** (im Vergleich zu den bisherigen Tabellenwerten) **abgesenkt.**
 - ☞ Differenzbetrag Stufe 1: **98,52 €**
 - ☞ Differenzbetrag Stufe 2: **8,08 €**
- (neue) Entgeltgruppe **S 11b**
- Entgeltgruppe **S 12**
- Entgeltgruppe **S 14**

2.2. Neue Entgeltgruppen

Im Zuge der Übernahme der Tarifeinigung des öffentlichen Dienstes vom 30.09.2015 werden zum 01.01.2016 auch in die Anlage 33 AVR folgende **neue Entgeltgruppen eingeführt**:

- **Entgeltgruppe S 8a mit höheren Tabellenwerten**
(ErzieherInnen, HEP mit entsprechender Tätigkeit, sonstige MitarbeiterInnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in entsprechender Tätigkeit)
- **Entgeltgruppe S 8b mit höheren Tabellenwerten**
(ErzieherInnen, HEP mit besonders schwieriger fachlicher Tätigkeit, sonstige MitarbeiterInnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen mit besonders schwieriger fachlicher Tätigkeit, MitarbeiterInnen in der Tätigkeit von SozialarbeiterInnen / SozialpädagogInnen, MitarbeiterInnen mit Meisterprüfung / Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder ArbeitserzieherInnen als GruppenleiterInnen in einer WfBM, MitarbeiterInnen mit Meisterprüfung / ErzieherInnen am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung / Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe, ArbeitserzieherInnen als verantwortliche LeiterInnen eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens 2 MitarbeiterInnen ausdrücklich unterstellt sind)
- **Entgeltgruppe S 11a mit den Tabellenwerten der bisherigen Entgeltgruppe S 11**
(MitarbeiterInnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind)
- **Entgeltgruppe S 11b mit höheren Tabellenwerten**
(SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige MitarbeiterInnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben)

2.3. Die neue Entgelttabelle der Anlage 33 AVR ab 01.01.2016

Ab **01.01.2016** ist folgende **neue Entgelttabelle** als Anhang A der Anlage 33 AVR zwingend anzuwenden:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25 €	3.560,07 €	4.019,46 €	4.363,97 €	4.880,76 €	5.196,57 €
S 17	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,76 €	4.019,46 €	4.478,80 €	4.748,69 €
S 16	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
S 15	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4.318,02 €
S 14	2.909,57 €	3.182,56 €	3.437,82 €	3.697,48 €	3.984,60 €	4.185,57 €
S 13	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
S 12	2.815,04 €	3.093,78 €	3.367,29 €	3.608,45 €	3.907,04 €	4.033,37 €
S 11b	2.715,30 €	3.049,78 €	3.195,64 €	3.563,13 €	3.850,24 €	4.022,50 €
S 11a	2.656,58 €	2.991,07 €	3.136,01 €	3.502,66 €	3.789,76 €	3.962,02 €
<i>Tabellenwerte entsprechen der bisherigen Entgeltgruppe S 11</i>						
S 10	2.589,68 €	2.857,27 €	2.991,07 €	3.387,82 €	3.709,38 €	3.973,50 €
S 9	2.480,00 €	2.760,00 €	2.980,00 €	3.300,00 €	3.600,00 €	3.830,00 €
S 8b	2.480,00 €	2.760,00 €	2.980,00 €	3.300,00 €	3.600,00 €	3.830,00 €
S 8a	2.460,00 €	2.700,00 €	2.890,00 €	3.070,00 €	3.245,00 €	3.427,50 €
S 7	2.405,70 €	2.628,70 €	2.807,11 €	2.985,49 €	3.119,30 €	3.318,92 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.260,76 €	2.511,63 €	2.667,73 €	2.773,65 €	2.874,00 €	3.030,34 €
S 3	2.104,67 €	2.363,34 €	2.513,30 €	2.651,01 €	2.714,00 €	2.789,26 €
S 2	2.009,72 €	2.115,65 €	2.193,69 €	2.282,89 €	2.372,08 €	2.461,29 €

grün: zum 01.01.2016 erhöhte Tabellenwerte
schwarz: unveränderte Tabellenwerte
rot: zum 01.01.2016 abgesenkte Tabellenwerte

2.4. Neue Zuordnung von Tätigkeitsmerkmalen zu höheren Entgeltgruppen

Eine der wesentlichen Änderungen der Anlage 33 AVR durch die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die **neue Zuordnung verschiedener Tätigkeitsmerkmale zu höheren Entgeltgruppen**.

In die Anlage 33 AVR wird zum 01.01.2016 ein neuer **Anhang F** eingefügt, der die **Zuordnung der „Bestands-MitarbeiterInnen“** im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) zu den höheren Entgeltgruppen verbindlich regelt.

- ☞ „**Zuordnungs-Tabelle**“: **§ 2 Abs. 1 Anhang F** der Anlage 33 AVR
- ☞ Die **Zuordnungsregelungen** gelten für **MitarbeiterInnen**, die bereits **am 31.12.2015 in einem (AVR-) Dienstverhältnis** standen, welches **am 01.01.2016 auch weiterhin fortbesteht** (§ 1 des Anhangs F Anlage 33 AVR).
- ☞ Bei Neueinstellungen ab dem 01.01.2016 erfolgt die Eingruppierung in die jeweilige Entgeltgruppe entsprechend dem Anhang B der Anlage 33 AVR in der Fassung vom 01.01.2016.

Folgende „Bestands-MitarbeiterInnen“ werden ab 01.01.2016 folgenden höheren Entgeltgruppen zugordnet:

Entgeltgruppe alt	Entgeltgruppe neu
S 6 Fallgruppe 1 ErzieherInnen, HEP mit entsprechender Tätigkeit, sonstige MitarbeiterInnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in entsprechender Tätigkeit	S 8a
S 6 Fallgruppe 2 ArbeitserzieherInnen mit entsprechender Tätigkeit	S 7 Fallgruppe 7
S 6 Fallgruppe 3 MitarbeiterInnen mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung / Anleitung ...	S 7 Fallgruppe 3
S 6 Fallgruppe 4 MitarbeiterInnen mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung / Anleitung ...	S 7 Fallgruppe 5
S 6 Fallgruppe 5 MitarbeiterInnen mit abgeschlossener Berufsausbildung und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung als Gruppenleiter in einer WfBM	S 7 Fallgruppe 4

Neue Zuordnung von Tätigkeitsmerkmalen zu höheren Entgeltgruppen
- Fortsetzung

Entgeltgruppe alt	Entgeltgruppe neu
S 6 Fallgruppe 6 MitarbeiterInnen mit Meisterprüfung / Techniker als GruppenleiterInnen in einer WfBM	S 7 Fallgruppe 6
S 7 Fallgruppe 1 MitarbeiterInnen als LeiterInnen von Kitas (< 40 Plätze)	S 9 Fallgruppe 3
S 7 Fallgruppe 2 MitarbeiterInnen als ständiger VertreterInnen von Kita-Leitungen mit mindestens 40 Plätzen	S 9 Fallgruppe 4
S 8 Fallgruppe 1 ErzieherInnen, HEP mit besonders schwieriger fachlicher Tätigkeit, sonstige MitarbeiterInnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen mit besonders schwieriger fachlicher Tätigkeit	S 8b Fallgruppe 1*
S 8 Fallgruppe 2 HeilpädagogInnen in entsprechender Tätigkeit	S 9 Fallgruppe 5**
S 8 Fallgruppe 5 MitarbeiterInnen in der Tätigkeit von SozialarbeiterInnen / SozialpädagogInnen	S 8b Fallgruppe 2
S 8 Fallgruppe 6 MitarbeiterInnen mit Meisterprüfung / Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder ArbeitserzieherInnen als Gruppenleiter in einer WfBM	S 8b Fallgruppe 3*
S 8 Fallgruppe 7 MitarbeiterInnen mit Meisterprüfung / ErzieherInnen am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung / Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe	S 8b Fallgruppe 4*
S 8 Fallgruppe 8 ArbeitserzieherInnen als verantwortliche LeiterInnen eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens 2 MitarbeiterInnen ausdrücklich unterstellt sind	S 8b Fallgruppe 5*
S 11 SozialarbeiterInnen / SozialpädagogInnen mit entsprechender Tätigkeit, MitarbeiterInnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in entsprechender Tätigkeit	S 11b

* und **: Bei der Höhergruppierung durch Zuordnung sind gesonderte Stufenregelungen zu beachten (s. Seite 15).

2.5. Änderungen bei Stufenregelungen

Für **MitarbeiterInnen** in

- **der Entgeltgruppe S 8b Fallgr. 1**
(ErzieherInnen, HEP mit besonders schwieriger fachlicher Tätigkeit,
MitarbeiterInnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen mit besonders schwieriger fachlicher Tätigkeit)
- **der Entgeltgruppe S 8b Fallgr. 3**
(MitarbeiterInnen mit Meisterprüfung / Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder
ArbeitserzieherInnen als Gruppenleiter in einer WfBM)
- **der Entgeltgruppe S 8b Fallgr. 4**
(MitarbeiterInnen mit Meisterprüfung / ErzieherInnen am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung / Anleitung in
Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe)
- **der Entgeltgruppe S 8b Fallgr. 5**
(ArbeitserzieherInnen als verantwortliche LeiterInnen eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens
2 MitarbeiterInnen ausdrücklich unterstellt sind)

werden **ab 01.01.2016** die verlängerten **Stufenlaufzeiten** wie folgt **verkürzt**:

- **Aufstieg in Stufe 5 nach 6 Jahren** (bisher 8 Jahre) in **der Stufe 4**
- **Aufstieg in Stufe 6 nach 8 Jahren** (bisher 10 Jahre) in **der Stufe 5**.

☞ Neufassung des § 11 Abs. 2 Satz 8 Anlage 33 AVR

☞ Für „Bestands-MitarbeiterInnen“ in diesen Entgeltgruppen sind bei der Höhergruppierung durch Zuordnung nochmals gesonderte Stufenregelungen zu beachten (s. Seite 15)

Für **MitarbeiterInnen in der Tätigkeit von SozialarbeiterInnen / SozialpädagogInnen** in der **Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 2** (bisher Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 5) **bleibt die Endstufe** wie bisher **die Stufe 4**.

☞ Neufassung des § 11 Abs. 2 Satz 7 Buchst. b) der Anlage 33 AVR

2.6. „Gruppen-LeiterInnen“ in der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 der Anlage 33 AVR

Wie der neuen Entgelttabelle auf Seite 7 zu entnehmen ist, sind die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 9 der Anlage 33 AVR ab 01.01.2016 identisch mit den Tabellenwerten der neuen Entgeltgruppe S 8b der Anlage 33 AVR.

„Gruppen-LeiterInnen“ in der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 der Anlage 33 AVR

(ErzieherInnen/HEP/HeilerzieherInnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und mit fachlichen koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst)

können ab 01.01.2016 eine Zulage von mindestens 80 Euro im Monat erhalten.

☞ die neue **Anmerkung 30 zu den Tätigkeitsmerkmalen** der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 lautet:

„Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 80 Euro betragen soll.“

Ausschließlich „Gruppen-LeiterInnen“, die bereits **am 31.12.2015 beschäftigt** waren und in **der Stufe 1 oder 2 der Entgeltgruppe S 9** der Anlage 33 AVR **eingruppiert** waren / sind, **erhalten für die abgesenkten Tabellenwerte der Stufen 1 und 2** der Entgeltgruppe S 9 der Anlage 33 AVR (s. S. 5) **einen Besitzstand.**

☞ Gemäß **§ 3** des (neuen) **Anhang F der Anlage 33 AVR** gelten für **Bestands-MitarbeiterInnen“ der Stufen 1 und 2 der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 der Anlage 33 AVR** („Gruppen-LeiterInnen“) **die bisherigen (alten) Tabellenwerte** weiter, **bis diese MitarbeiterInnen die Stufe 3 erreicht haben.**

☞ Ab 01.01.2016 neu eingestellte „Gruppen-LeiterInnen“ erhalten in den Stufen 1 und 2 das (abgesenkte) Entgelt entsprechend der ab 01.01.2016 geltenden Entgelttabelle im Anhang A der Anlage 33 AVR.

2.7. Einrichtungsleitungen und deren ständige VertreterInnen

LeiterInnen von Kindertagesstätten, Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung, Erziehungsheimen und Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung werden unter Beibehaltung der Tätigkeitsmerkmale höheren Entgeltgruppen zugeordnet.

Eine wesentliche Neuerung ist die **Verpflichtung des Dienstgebers**, für die oben angeführten Einrichtungsleitungen **ständige VertreterInnen zu bestellen**.

- ☞ die neu gefasste **Anmerkung 4 zu den Tätigkeitsmerkmalen** der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 lautet:
„Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. Je Kindertagesstätte soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.“
- ☞ Bitte beachten: die neu gefasste Anmerkung 4 wird mit einer Ausnahme bei allen ständigen VertreterInnen verwendet.

Welche **Einrichtungsleitungen** und welche **ständige VertreterInnen** ab 01.01.2016 **welcher Entgeltgruppe zuzuordnen sind**, ist auf der **Seite 13** zusammengestellt.

- ☞ Hinweis: **Einrichtungsleitungen** und **deren ständige VertreterInnen** müssen - von 2 Ausnahmen abgesehen - die **Höhergruppierung beantragen**.
(ausführlicher s. Seite 18)

Einrichtungsleitungen und **deren ständige VertreterInnen** sind ab **01.01.2016** besser **vor Herabgruppierungen geschützt**.

- ☞ **Einrichtungsleitungen** und **deren ständige VertreterInnen** werden erst dann **herabgruppiert**, wenn die für die Eingruppierung **maßgeblichen Platzzahlen drei Jahre hintereinander um mehr als 5 % unterschritten** werden.
- ☞ **neuer Satz 3 der Anmerkung 9** zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18

**Einrichtungsleitungen sowie deren ständige VertreterInnen, die ab 01.01.2016
 - nur auf Antrag - in folgende Entgeltgruppen höhergruppiert werden:**

- I. Eingruppierung von LeiterInnen von Kindertagesstätten sowie deren ständigen VertreterInnen

Durchschnittsbelegung Anzahl Plätze	Eingruppierung neu / alt	
	Leiterin / Leiter	ständige Vertretung
unter 40	S 9* / S 7	-
ab 40	S 13 / S 10	S 9* / S 7
ab 70	S 15 / S 13	S 13 / S 10
ab 100	S 16 / S 15	S 15 / S 13
ab 130	S 17 / S 16	S 16 / S 15
ab 180	S 18 / S 17	S 17 / S 16

- II. Eingruppierung von LeiterInnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten und von LeiterInnen von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX sowie deren ständigen VertreterInnen

Durchschnittsbelegung Anzahl Plätze	Eingruppierung neu / alt	
	Leiterin / Leiter	ständige Vertretung
unter 40	S 15 / S 13	S 11a / S 9
ab 40	S 16 / S 15	S 15 / S 13
ab 70	S 17 / S 16	S 16 / S 15
ab 90	S 18 / S 17	S 17 / S 16

- III. Eingruppierung von LeiterInnen von Erziehungsheimen und von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX sowie deren ständigen VertreterInnen

Durchschnittsbelegung Anzahl Plätze	Eingruppierung neu / alt	
	Leiterin / Leiter	ständige Vertretung
unter 50	S 16 / S 15	S 15 / S 13
ab 50	S 18 / S 17	S 16 / S 15

* = kein Antrag auf Höhergruppierung erforderlich; Höhergruppierung erfolgt durch Zuordnung gem. § 2 Abs. 1 des Anhangs F der Anlage 33 AVR !!

2.8. Sonstige Änderungen der Anlage 33 AVR

- MitarbeiterInnen in der **Entgeltgruppe S 9 der Anlage 33 AVR** erhalten ab **01.01.2016** in **allen Entgeltstufen** eine **Jahressonderzahlung in Höhe von 90 %**.
 - ☞ § 15 Abs. 2a der Anlage 33 wird neu gefasst.
- **Heilpädagogen mit Hochschulstudium** werden **in** die entsprechenden Fallgruppen der **Entgeltgruppen S 11b, S 12, S 14, S 15, S 17 und S 18** der **Anlage 33 aufgenommen**.
 - ☞ Die **Anmerkung 13 zu den Tätigkeitsmerkmalen** der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 wird entsprechend neu gefasst.
- Diverse „**redaktionelle**“ **Anpassungen** der Anlage 33 AVR werden vorgenommen.

3. Durchführung der Höhergruppierung

Bei der Zuordnung bereits beschäftigter MitarbeiterInnen bestimmter Tätigkeitsmerkmale zu einer höheren Entgeltgruppe / **Höhergruppierung ist zu unterscheiden** zwischen

- Höhergruppierung aufgrund einer „automatischen“ und „verpflichtenden“ Zuordnung der bisherigen Tätigkeitsmerkmale zu einer höheren Entgeltgruppe und
- einer Höhergruppierung in eine höhere Entgeltgruppe, die MitarbeiterInnen beantragen müssen.

3.1. Höhergruppierung durch Zuordnung bestimmter Tätigkeitsmerkmale zu einer höheren Entgeltgruppe

Wie bereits auf Seite 8 ausgeführt, wird in die Anlage 33 AVR ein neuer **Anhang F** eingefügt, der die **Zuordnung der „Bestands-MitarbeiterInnen“** im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) zu den höheren Entgeltgruppen **zum 01.01.2016 „automatisch“ und „verbindlich“ regelt.**

Entsprechend der „**Zuordnungs-Tabelle**“ in **§ 2 Abs. 1 Anhang F** der Anlage 33 AVR erfolgt die **Höhergruppierung der „Bestands-MitarbeiterInnen“** der Anlage 33 AVR - von 2 Ausnahmen abgesehen - **stufengleich und unter Beibehaltung** der in ihrer Stufe **zurückgelegten Stufenlaufzeiten.**

Ausnahme 1:

MitarbeiterInnen der Entgeltgruppe S 8b der Fallgruppe 1 (ErzieherInnen, HEP mit besonders schwieriger fachlicher Tätigkeit, sonstige MitarbeiterInnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen mit besonders schwieriger fachlicher Tätigkeit)

Fallgruppe 3 (MitarbeiterInnen mit Meisterprüfung / Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder ArbeitserzieherInnen als Gruppenleiter in einer WfBM)

Fallgruppe 4 (MitarbeiterInnen mit Meisterprüfung / ErzieherInnen am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung / Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe)

Fallgruppe 5 (ArbeitserzieherInnen als verantwortliche LeiterInnen eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens 2 MitarbeiterInnen ausdrücklich unterstellt sind) der Anlage 33 AVR,

die bereits **mindestens sechs Jahre in der Stufe 4** zurückgelegt haben, **steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf**; MitarbeiterInnen, die **bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt** haben, **steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf**. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, **überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.**

Ausnahme 2:

MitarbeiterInnen der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 5 (HeilpädagogInnen in entsprechender Tätigkeit), die bereits **mindestens vier Jahre in Stufe 4** zurückgelegt haben, **steigen unmittelbar in Stufe 5 auf**; MitarbeiterInnen, die bereits **mindestens fünf Jahre in Stufe 5** zurückgelegt haben, **steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf**. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, **überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.**

Höhergruppierung durch Zuordnung bestimmter Tätigkeitsmerkmale zu einer höheren Entgeltgruppe - Fortsetzung

„Zuordnungs-Tabelle“ gem. § 2 Abs. 1 des Anhangs F der Anlage 33 AVR

Entgeltgruppe alt	Entgeltgruppe neu
S 6 Fallgruppe 1	S 8a
S 6 Fallgruppe 2	S 7 Fallgruppe 7
S 6 Fallgruppe 3	S 7 Fallgruppe 3
S 6 Fallgruppe 4	S 7 Fallgruppe 5
S 6 Fallgruppe 5	S 7 Fallgruppe 4
S 6 Fallgruppe 6	S 7 Fallgruppe 6
S 7 Fallgruppe 1	S 9 Fallgruppe 3
S 7 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 4
S 8 Fallgruppe 1	S 8b Fallgruppe 1*
S 8 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 5**
S 8 Fallgruppe 5	S 8b Fallgruppe 2
S 8 Fallgruppe 6	S 8b Fallgruppe 3*
S 8 Fallgruppe 7	S 8b Fallgruppe 4*
S 8 Fallgruppe 8	S 8b Fallgruppe 5*
S 11	S 11b

* MitarbeiterInnen, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf; MitarbeiterInnen, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

** MitarbeiterInnen, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf; MitarbeiterInnen, die bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

Höhergruppierung durch Zuordnung bestimmter Tätigkeitsmerkmale zu einer höheren Entgeltgruppe – Fortsetzung

Beispiel 1:

Eine Erzieherin, der entsprechende Tätigkeiten übertragen sind, ist am 31. Dezember 2015 in der Entgeltgruppe S 6 der Stufe 4 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.946,46 Euro zugeordnet. Sie vollendet am 31. Dezember 2015 zwei Jahre der insgesamt vierjährigen Stufenlaufzeit in der Stufe 4. Zum 01. Januar 2016 wird sie in der Entgeltgruppe S 8a erneut der Stufe 4 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.070,00 Euro zugeordnet. Da sie von der vierjährigen Stufenlaufzeit in der Stufe 4 bereits zwei Jahre vollendet hat, steigt sie zum 01. Januar 2018 in die Stufe 5 (3.245,00 Euro) der Entgeltgruppe S 8a auf.

Beispiel 2:

Ein Heilerziehungspfleger, dem besonders schwierige fachliche Tätigkeiten übertragen sind, ist am 31. Dezember 2015 in der Entgeltgruppe S 8 der Stufe 4 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.198,33 Euro zugeordnet. Er vollendet am 31. Dezember 2015 7 Jahre der insgesamt achtjährigen Stufenlaufzeit in der Stufe 4 der Entgeltgruppe S 8. Zum 01. Januar 2016 wird er in der Entgeltgruppe S 8b der Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.600,00 Euro zugeordnet, da er die nunmehr erforderliche Stufenlaufzeit in der Stufe 4 der Entgeltgruppe S 8b von 6 Jahren bereits vollendet hat. In der Stufe 5 beginnt die Stufenlaufzeit ab 01. Januar 2016 von neuem zu laufen. Er steigt daher nach 8 Jahren zum 01. Januar 2024 in die Stufe 6 (3.830,00 Euro) der Entgeltgruppe S 8b auf. Der Heilerziehungspfleger verliert de facto 1 Jahr Stufenlaufzeit !

Beispiel 3:

Eine Heilpädagogin mit staatlicher Anerkennung, der entsprechende Tätigkeiten übertragen sind, ist am 31. Dezember 2015 in der Entgeltgruppe S 8 der Stufe 4 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.198,33 Euro zugeordnet. Sie vollendet am 31. Dezember 2015 7 Jahre der insgesamt achtjährigen Stufenlaufzeit in der Stufe 4 der Entgeltgruppe S 8. Zum 01. Januar 2016 wird sie in der Entgeltgruppe S 9 der Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.600,00 Euro zugeordnet, da sie bereits die erforderliche Stufenlaufzeit in der Stufe 4 der Entgeltgruppe S 9 von 4 Jahren vollendet hat. In der Stufe 5 beginnt die Stufenlaufzeit ab 01. Januar 2016 von neuem zu laufen. Sie steigt daher nach 5 Jahren zum 01. Januar 2021 in die Stufe 6 (3.830,00 Euro) der Entgeltgruppe S 9 auf. Die Heilpädagogin verliert de facto 3 Jahre Stufenlaufzeit !

3.2. Höhergruppierung auf Antrag

LeiterInnen von Einrichtungen sowie deren **ständigen VertreterInnen** werden nur auf Antrag höhergruppiert.

- ☞ Nur Kita-Leitungen mit einer durchschnittlichen Belegung von weniger als 40 Plätzen und ständige VertreterInnen von Kita-Leitungen mit einer durchschnittlichen Belegung mit mindestens 40 Plätzen werden über die „Zuordnungstabelle“ automatisch höhergruppiert.
- ☞ § 2 Anhang F der Anlage 33 regelt das Antragsverfahren, die Antragsfrist, die Rückwirkung des Antrags auf Höhergruppierung sowie das Zusammenfallen eines Stufenaufstieges und der Höhergruppierung.

Dabei ist **zu beachten:**

- Ein **Antrag** auf Höhergruppierung ist **bis spätestens 31.12.2016 (Ausschlussfrist !)** zu stellen.
- **Ruht das Dienstverhältnis am 01.01.2016** (z.B. wegen Elternzeit), **beginnt die Antragsfrist von 12 Monaten** mit der **Wiederaufnahme der Tätigkeit**.
- Ein **Antrag auf Höhergruppierung wirkt zurück auf den 01.01.2016**.
- Eine **Höhergruppierung** erfolgt nach den **Maßgaben des § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR**.
Dies bedeutet u.a.: Zuordnung zu der Stufe, die dem bisherigen Tabellenentgelt entspricht – mindestens Stufe 2, Neubeginn der Stufenlaufzeit, ggf. Berücksichtigung des Garantiebetrages, Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen.
- Im **Einzelfall** kann eine **Höhergruppierung** auch zu einer **finanziellen Verschlechterung** führen.
 - ☞ wer zum 01.01.2016 bereits in der Stufe 6 war bzw. zu diesem Tag aufrückt, kann durch einen Antrag auf Höhergruppierung nur gewinnen.
 - ☞ In allen anderen Fällen muss für den konkreten Einzelfall anhand der jeweiligen Tabellenwerte geprüft werden, wie sich die Höhergruppierung konkret in Euro und Cent auswirkt.
 - ☞ Eine Rolle spielt dabei, wie sich die Zuordnung der Stufe in der höheren Entgeltgruppe, die dem bisherigen Tabellenentgelt entspricht, auswirkt.
 - ☞ In die Einzelfallprüfung sollte unbedingt noch mit einfließen, wie sich der Neubeginn der Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe finanziell auswirkt.
 - ☞ Die bisherige Stufenlaufzeit und der nächste Stufenaufstieg in der bisherigen Entgeltgruppe sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden - für jemanden, der in wenigen Jahren in Rente geht und noch nicht die Stufe 6 erreicht hat und durch den Neubeginn der Stufenlaufzeit finanzielle Einbußen hat, wird ein Antrag auf Höhergruppierung keinen Sinn machen.

Höhergruppierung auf Antrag – Fortsetzung

Beispiel 4: Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen

Die Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von 80 Plätzen ist am 31.12.2015 in der Entgeltgruppe S 13 Fallgruppe 1 der Anlage 33 AVR in der Stufe 3 eingruppiert. Sie erhält ein Entgelt in Höhe von 3.387,82 Euro.

Am 19.04.2016 beantragt sie ihre Höhergruppierung in die Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 8 (LeiterInnen von Kitas mit einer durchschnittlichen Belegung von mindestens 70 Plätzen) der Anlage 33 AVR. Wie ist zu verfahren ?

Schritt 1: S 13 zu S 14

Maßgeblich für die Umsetzung der Höhergruppierung ist § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR. Mit dem oben genannten Entgeltbetrag vom 31.12.2015 (3.387,82 Euro) ist ein gleich hoher bzw. nächst höherer Entgeltbetrag in der Entgeltgruppe S 14 Anlage 33 AVR zum 31.12.2015 zu suchen.

Dies ist in der Entgeltgruppe S 14 der Anlage 33 ebenfalls die Stufe 3 mit dem identischen Betrag von 3.387,82 Euro.

Schritt 2: S 14 zu S 15

Mit dem Betrag der Entgeltgruppe S 14 Stufe 3 vom 31.12.2015 (3.387,82 Euro) ist analog zu Schritt 1 ein gleich hoher bzw. nächst höherer Entgeltbetrag in der Entgeltgruppe S 15 Anlage 33 AVR zum 31.12.2015 zu suchen.

Dies ist in der Entgeltgruppe S 15 der Anlage 33 AVR der Betrag der Stufe 3 mit 3.445,25 Euro.

Schritt 3: Überprüfung, ob Regelung des Garantiebetrages greift

Entsprechend § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR ist zudem zu überprüfen, ob der Höhergruppierungsgewinn einen bestimmten Mindestbetrag erreicht.

Ist das nicht der Fall, ist ein Garantiebtrag zu bezahlen.

Wenn für Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppen 9 – 15 (Achtung: Zuordnung der S-Entgeltgruppen zu den Entgeltgruppen in § 11 Abs. 4 der Anlage 33 AVR beachten !) der Höhergruppierungsgewinn weniger als 89,79 Euro beträgt, so erhalten die Mitarbeiterinnen für die betreffende Stufenlaufzeit anstelle des Höhergruppierungsgewinns einen Garantiebtrag von 89,79 Euro.

Im Beispielsfall beträgt der Höhergruppierungsgewinn lediglich 57,43 Euro (= 3.445,25 € - 3.387,82 €), daher ist der Garantiebtrag zu bezahlen.

Die Leiterin steht somit in der Entgeltgruppe S 15 Stufe 3 ein Entgelt von 3.477,61 Euro (= 3.387,82 € + 89,79 €) zu.

Schritt 4: Auszahlung / Endergebnis

Die bisherigen Berechnungen haben sich bis hierhin auf die „alten“ Tabellenwerte bezogen.

Die entscheidende Frage ist, wie hoch der (neue) Tabellenwert ab 01.01.2016 ist.

Im Beispiel ist der neue Tabellenwert der Entgeltgruppe S 15 Stufe 3 der Anlage 33 AVR identisch mit dem bisherigen (3.445,25 €).

Da der Leiterin aufgrund der Garantiebtrags-Regelung ein Entgelt in Höhe von 3.477,61 Euro zusteht, ist das Tabellenentgelt der neuen Entgeltgruppe S 15 Stufe 3 für die gesamte Verweildauer in der Stufe 3 um 32,36 Euro aufzustocken (= 3.477,61 - 3.445,25 €).

In anderen Fällen kann der Höhergruppierungsgewinn deutlich höher ausfallen !

4. Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung

Sowohl die Höhergruppierungen aufgrund einer „automatischen“ und „verpflichtenden“ Zuordnung der bisherigen Tätigkeitsmerkmale zu einer höheren Entgeltgruppe (§ 2 Abs. 1 Anhang F der Anlage 33 AVR) als auch die Höhergruppierungen in eine höhere Entgeltgruppe auf Antrag (§ 2 Abs. 2 Anhang F der Anlage 33 AVR) unterliegen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 MAVO der Zustimmung der Mitarbeitervertretung !

Fragen Sie bei Ihrem Dienstgeber nach, wann er die AK-Beschlüsse zur Änderung der Anlage 33 AVR umsetzen wird.

Weisen Sie Ihren Dienstgeber rechtzeitig auf das Zustimmungserfordernis der Mitarbeitervertretung hin und fordern Sie die entsprechenden Informationen bei Ihrem Dienstgeber an, damit Sie Ihrem Beteiligungsrecht ordnungsgemäß und sachgerecht nachkommen können.

Folgende Informationen / Angaben ihres Dienstgebers können zur Wahrnehmung des Zustimmungsrechtes der Mitarbeitervertretung wichtig sein:

- In welcher Entgeltgruppe und Fallziffer sind betroffene MitarbeiterInnen zum 31.12.2015 in der Anlage 33 AVR eingruppiert ?
- In welcher Entgeltstufe sind betroffene MitarbeiterInnen zum 31.12.2015 eingruppiert ?
- Welche Stufenlaufzeiten haben die betroffenen MitarbeiterInnen am 31.12.2015 in ihrer Entgeltstufe zurückgelegt ?
- In welche Entgeltgruppe und Fallziffer werden die betroffenen MitarbeiterInnen zum 01.01.2016 in die Anlage 33 AVR eingruppiert ?
- Welche Stufenlaufzeiten haben die betroffenen MitarbeiterInnen am 01.01.2016 ?
- Bei welchen MitarbeiterInnen werden die Stufenlaufzeiten „gekappt“ ?
- Überlegenswert: wann erfolgt der nächste Stufenaufstieg ?
- Handelt es sich bei den MitarbeiterInnen, die Höhergruppierungen beantragen, um MitarbeiterInnen im Sinne der MAVO ?
- Wenn ja, benötigen Sie alle relevanten Unterlagen, die bei einer Höhergruppierung auf Antrag die Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe, die Stufenzuordnung, evtl. Errechnung des Garantiebetrages usw. für die Mitarbeitervertretung nachvollziehbar / überprüfbar machen.
- ...

Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung - Fortsetzung

Darüber hinaus sollten Sie mit ihrem Dienstgeber besprechen, wie die Zulagenregelung für „Gruppen-LeiterInnen“ in ihrer Einrichtung geregelt werden soll.

- ☞ Weisen Sie Ihren Dienstgeber auf das Gebot der Gleichbehandlung der MitarbeiterInnen nach § 26 Abs. 1 MAVO hin.
- ☞ **Anm. d. Verf. vom 28.04.2016:**
Laut Rechtsauskunft vom 26.04.2016 an die DiAG B-MAV handelt es sich bei der **Zulage für „Gruppen-LeiterInnen“ um keine „Vergütungsgruppenzulage“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO – die Zulage unterliegt somit nicht der Zustimmung der Mitarbeitervertretung !**
- ☞ Klären Sie mit ihrem Dienstgeber, wie mit der Zulagenregelung für „Gruppen-LeiterInnen“ verfahren wird, wenn nach dem 01.01.2016 MitarbeiterInnen, die bisher in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind, „Gruppenleiter-Tätigkeit“ übernehmen und gem. § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR durch die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe S 9 der Anlage 33 AVR einen Garantiebetrag von 89,79 Euro erhalten.